



Ausserordentliche Freizeit

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Dem Arbeitnehmer ist bei bestimmten Anlässen auch während der Arbeitszeit ausserordentliche Freizeit zu gewähren. Das Gesetz spricht von den «üblichen freien Stunden und Tagen». Dieser Begriff ist nicht unbedingt selbsterklärend, weshalb Fragen in Bezug auf ausserordentliche Freizeit in der Rechtsberatung keine Seltenheit darstellen. Die Materie sollte im Arbeitsvertrag, einem Reglement oder einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt und bei allen Arbeitnehmenden einheitlich angewendet werden. Trotzdem ist es nicht immer klar, welcher Personenkreis nun genau Anspruch auf eine bezahlte Absenz bei einem Todesfall in der Familie hat und ob der Arzt- oder Therapietermin als Arbeitszeit gilt oder während der Freizeit wahrzunehmen ist. Haben die Eltern für die Betreuung ihres kranken Kindes nun drei Tage pro Jahr oder bis zu drei Tagen pro Fall und pro Kind zugute? Wie viel Zeit ist dem Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung für das Aufsuchen einer neuen Arbeitsstelle zu gewähren und wie verhält es sich eigentlich mit Feiertagen bei Angestellten im Stundenlohn oder bei Teilzeitangestellten? Solche und viele weitere Fragen stellen sich tagtäglich und verdienen eine gesetzeskonforme und einheitliche Handhabung. Gerne möchte ich Ihnen im vorliegenden Schwerpunkt einen Überblick über das Thema ausserordentliche Freizeit verschaffen und Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen näher bringen.

Daniela Beck